

AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2023

Ochtrup, den 06.05.2023

Nr. 6

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
21.)	03.05.2023	Bekanntmachung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der Laurenzstraße hier: Genehmigung und Wirksamkeit	98
22.)	03.05.2023	Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup, 4. Änderung und Erweiterung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	102
23.)	03.05.2023	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	107
24.)	03.05.2023	Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis 16.06.2023	111
25.)	05.05.2023	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirks Steinfurt und den Strafkammern des Landgerichts Münster	116

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare können im Rathaus, Zimmer 14, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) – soweit aus Platzgründen möglich – aus.

**21.) Bekanntmachung der 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der Laurenzstraße
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

Bekanntmachung

**86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der Laurenzstraße
hier: Genehmigung und Wirksamkeit**

Die vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 28.09.2022 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich nördlich der Laurenzstraße ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 19.01.2023 nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Ochtrup am 28.09.2022 beschlossene 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup.

Münster, den 19.01.2023
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-017/2022.0006
L.S.

Im Auftrag
Daniel Schlecht“

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 279, 280, 99 tlw., die westlichen Grenzen der Flurstücke 459 und 509, die nördliche Grenze des Flurstückes 509, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 510 und die Webereistraße tlw.,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 362 tlw, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 358 und die östliche Grenze des Flurstückes 359,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 359, 358 und 362, die westliche Grenze des Flurstückes 274 tlw., die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 273 sowie die Laurenzstraße tlw.,
- im Westen: durch die Laurenzstraße tlw., die Straße Dränke tlw. und die Straße Alte Maate tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 25 und 69 der Gemarkung Ochtrup.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

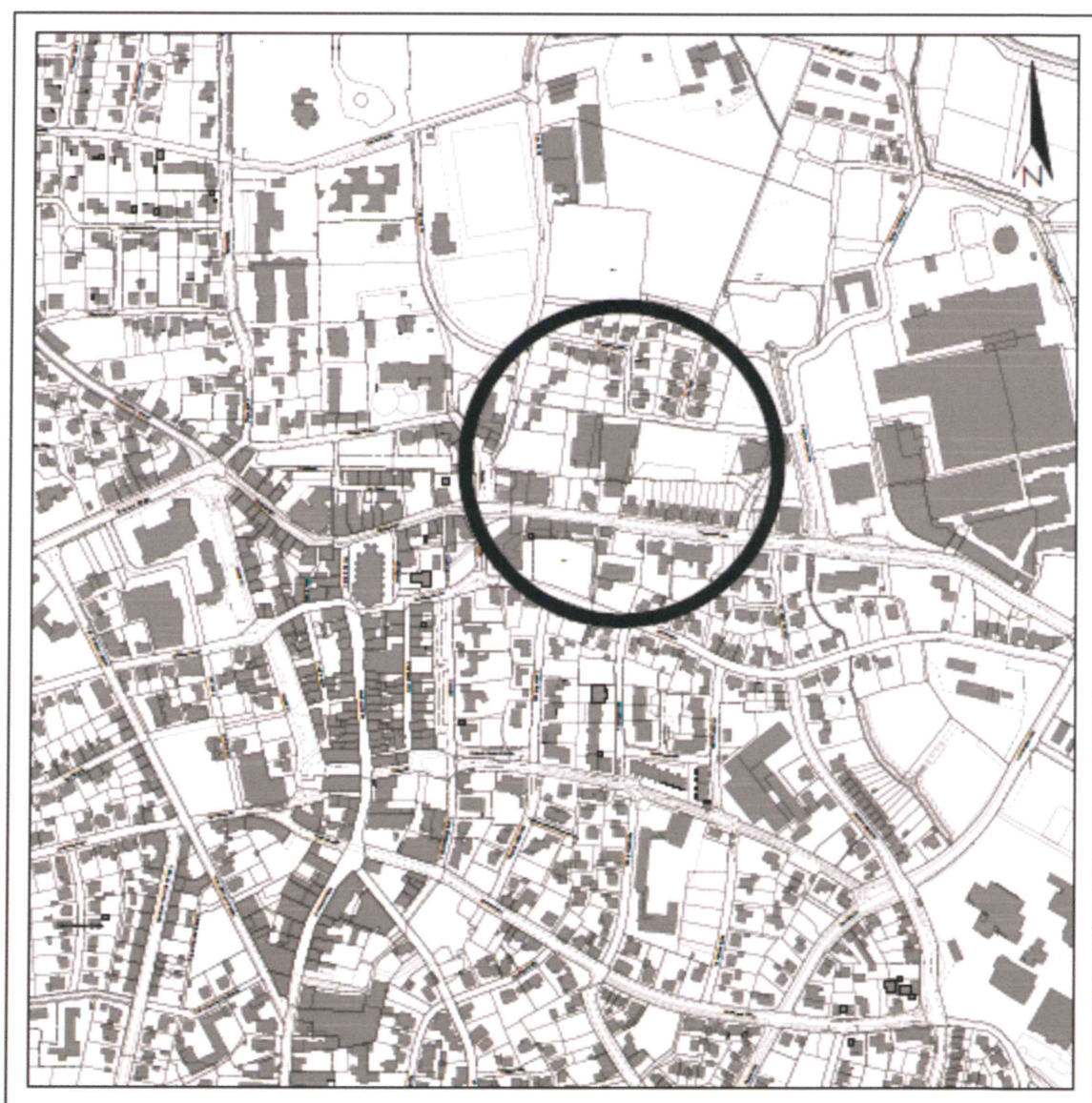
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

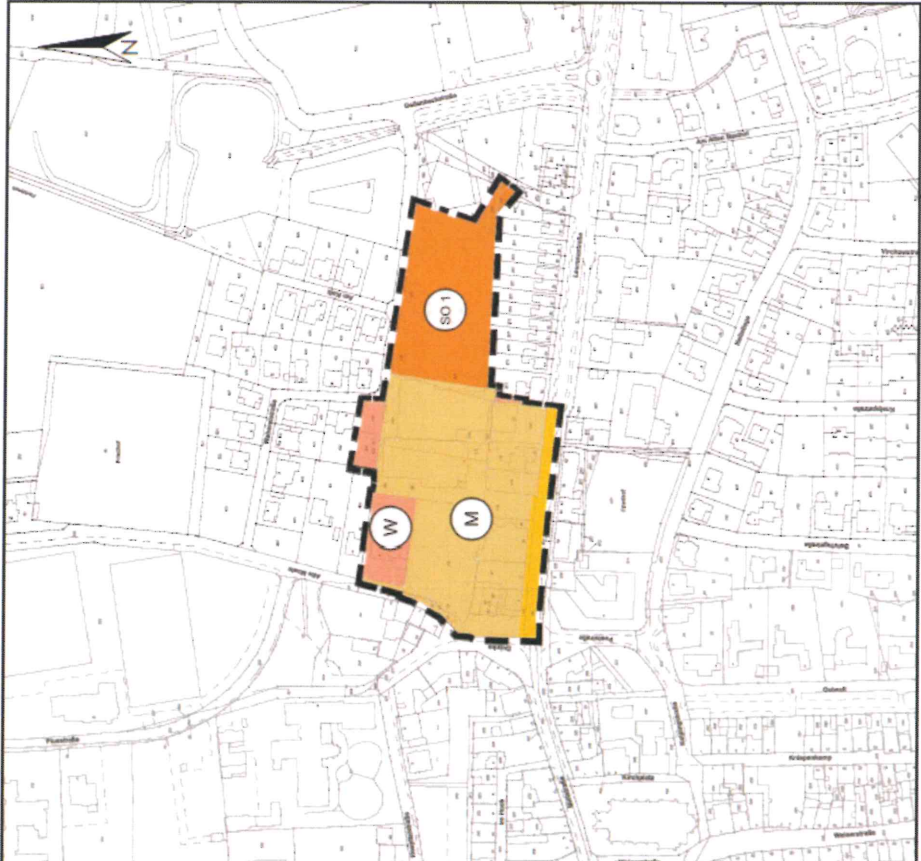
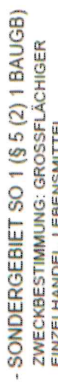
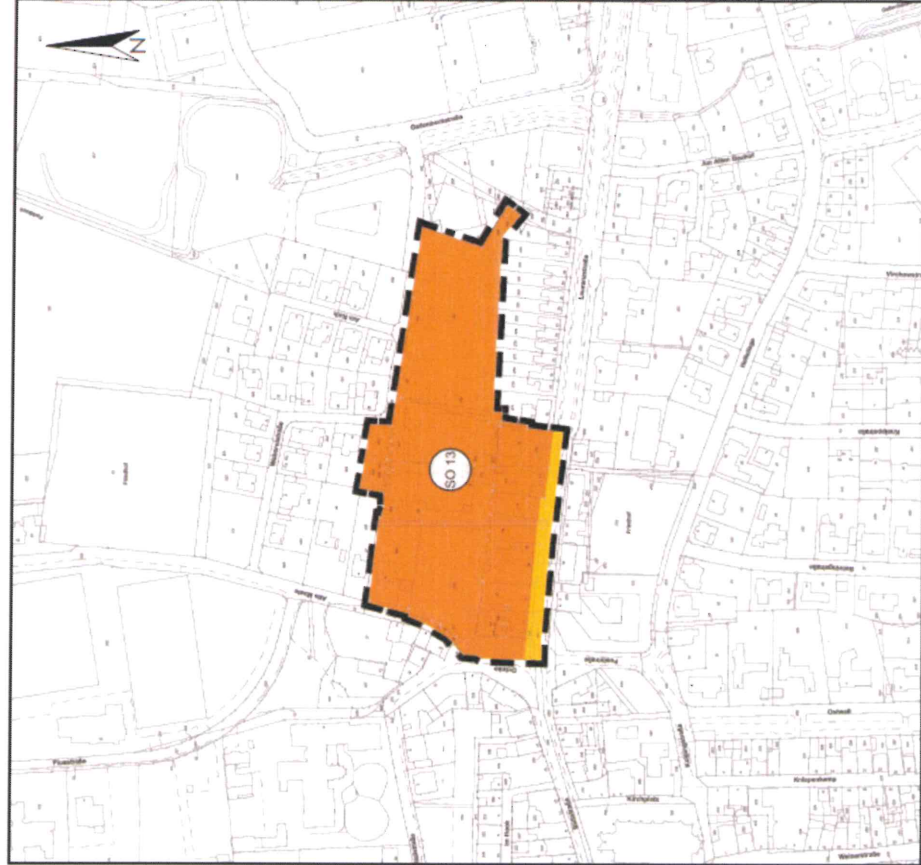
48607 Ochtrup, den 03.05.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

86. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich nördlich der Laurenzstraße“



86. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	BESTAND	86. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	ÄNDERUNG
	   		   
- SONDERGEBIET SO 1 (§ 5 (2) 1 BAUGB) ZWECKBESTIMMUNG: GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL, LEBENSMITTEL - SONDERGEBIET SO 13 (§ 5 (2) 1 BAUGB) ZWECKBESTIMMUNG: GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL, LEBENSMITTEL MAXIMALE VERKAUFLÄCHE: 5.100 m² MAXIMALE VERKAUFLÄCHE SONSTIGE ZENTRIERRELEVANTE SORTIMENTE: 3.500 m²	- MISCHEBAUFLÄCHEN (§ 5 (2) 1 BAUGB) - WOHNBAUFLÄCHEN (§ 5 (2) 1 BAUGB)	- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE - GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE - GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

**22.) Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup, 4. Änderung und Erweiterung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 03.05.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“ der Stadt Ochtrup, 4. Änderung und Erweiterung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße, 4. Änderung und Erweiterung, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 279, 280, 99 tlw., die westlichen Grenzen der Flurstücke 459 und 509, die nördliche Grenze des Flurstückes 509, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 510 und die Weberstraße tlw.,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 362 tlw, die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 358 und die östliche Grenze der Flurstücke 359,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 359, 358 und 362, die westliche Grenze des Flurstückes 274 tlw., die nördliche und westliche Grenze des Flurstückes 273 sowie die Laurenzstraße tlw.,
- im Westen: durch die Laurenzstraße tlw., die Straße Dränke tlw. und die Straße Alte Maate tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in den Fluren 25 und 69 der Gemarkung Ochtrup.

Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden die südlich und westlich des Vorhabens verlaufenden Straßen Alte Maate, Dränke und Laurenzstraße außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes jeweils bis zur Hälfte in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen. Dabei handelt es sich um eine sachnotwendige Ergänzung des Geltungsbereiches zur Dokumentation und Sicherung der Erschließung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de, oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 53 a „Baugebiet nördlich der Laurenzstraße, 4. Änderung und Erweiterung“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

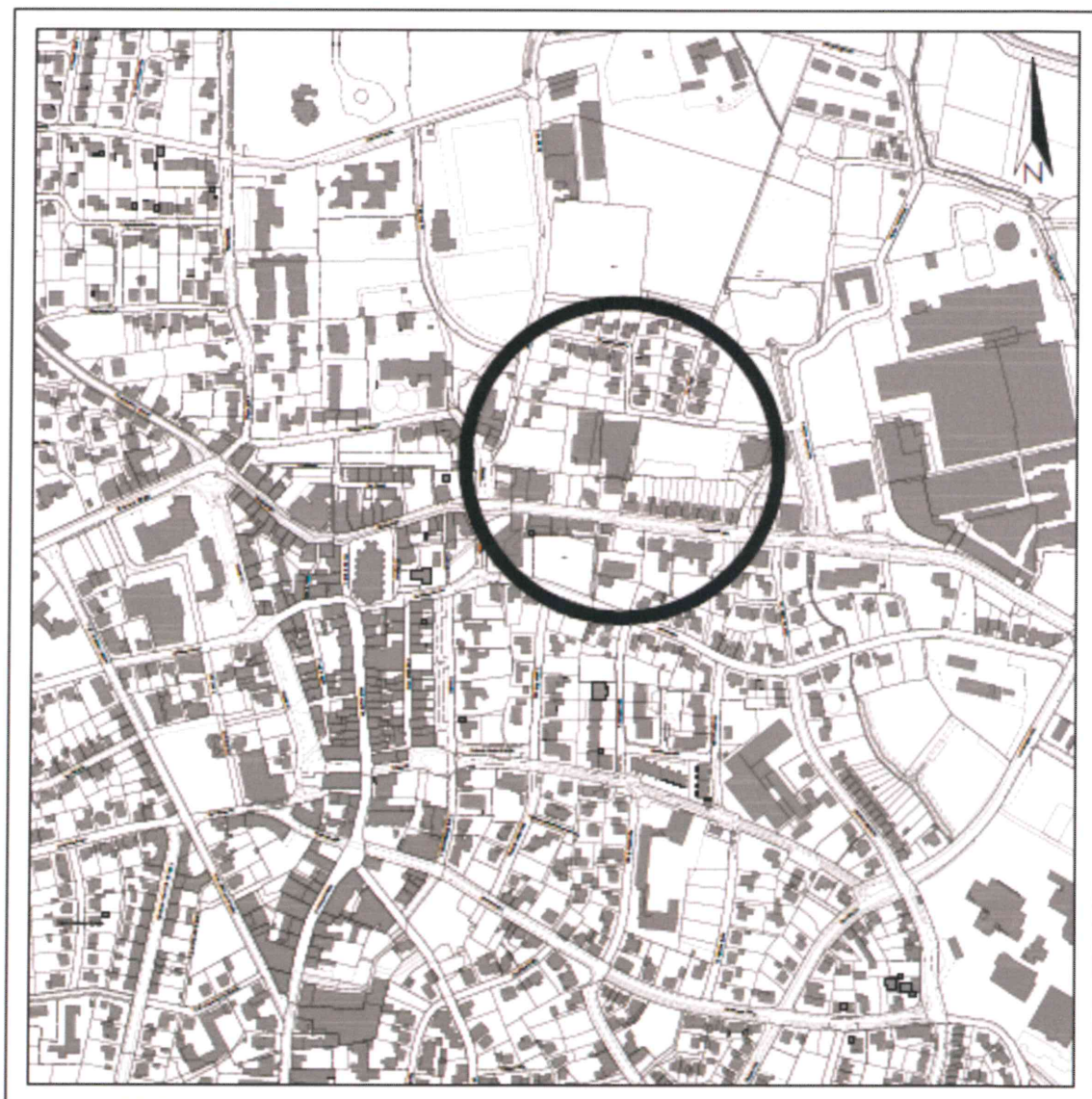
48607 Ochtrup, den 03.05.2023

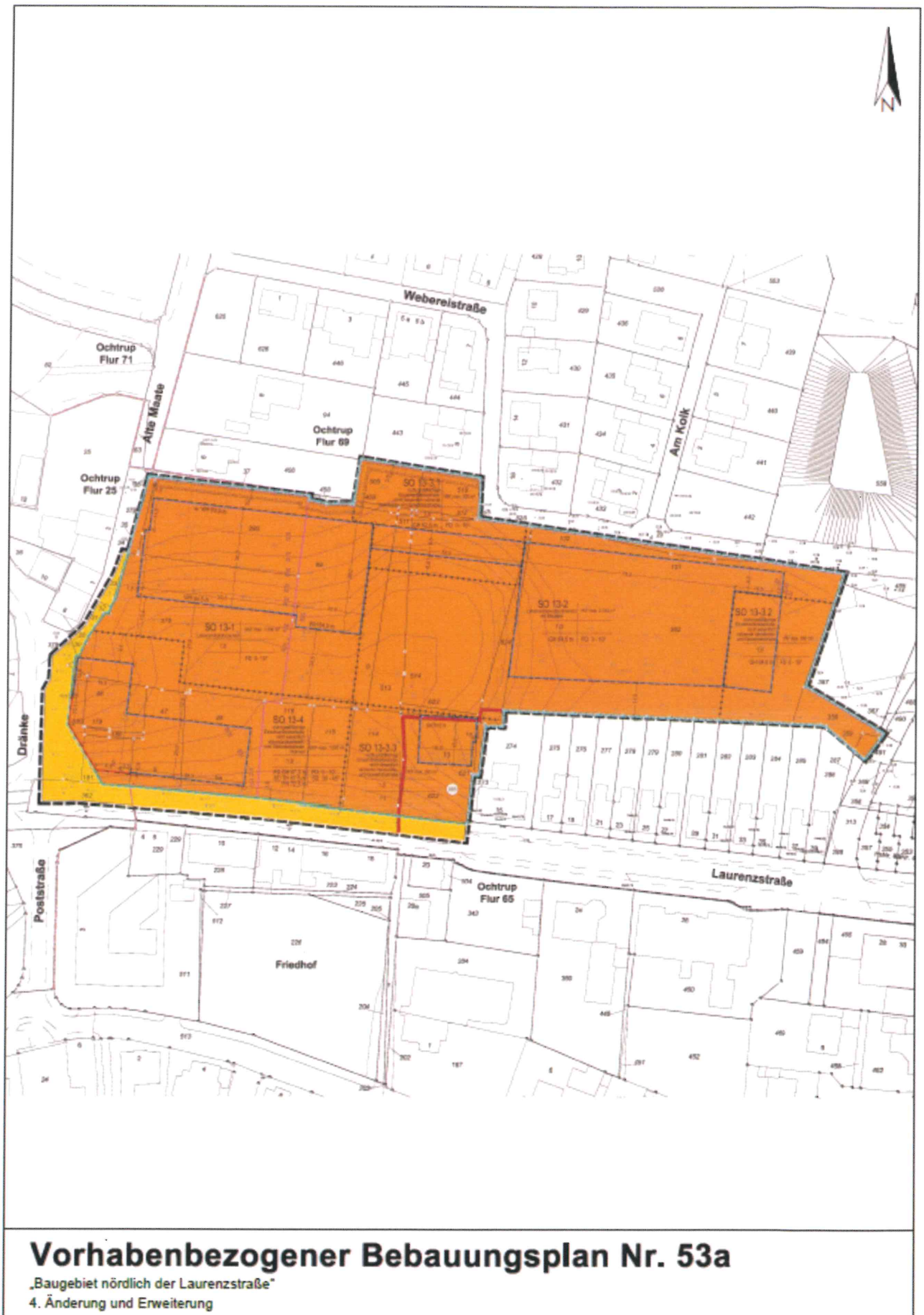
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53a

„Baugebiet nördlich der Laurenzstraße“

4. Änderung und Erweiterung





**23.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 03.05.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Vereinfachte Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“ gemäß § 10 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB als Satzung einschl. Begründung hierzu beschlossen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist der Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch den Gausebrink tlw.,
im Osten	durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 132, 133, 5 und 20,
im Süden	durch die Bahnlinie Münster – Gronau tlw.,
im Westen	durch die Straße Witthagen tlw..

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 35 der Gemarkung Ochtrup.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne & Satzungen, in der interaktiven Bauleitplanübersicht anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft der Änderung des Bebauungsplanes werden die betreffenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes aufgehoben.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

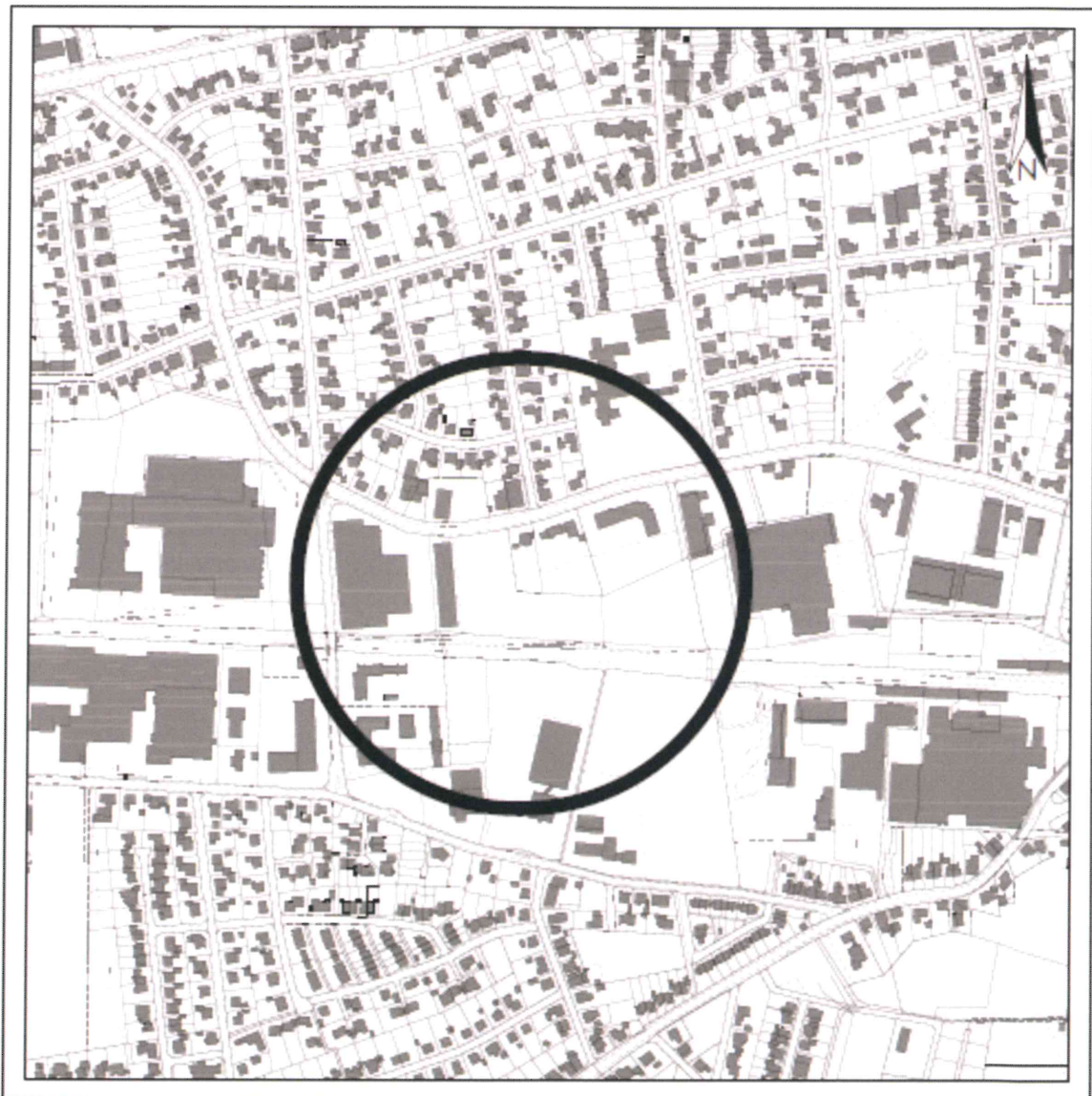
48607 Ochtrup, den 03.05.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

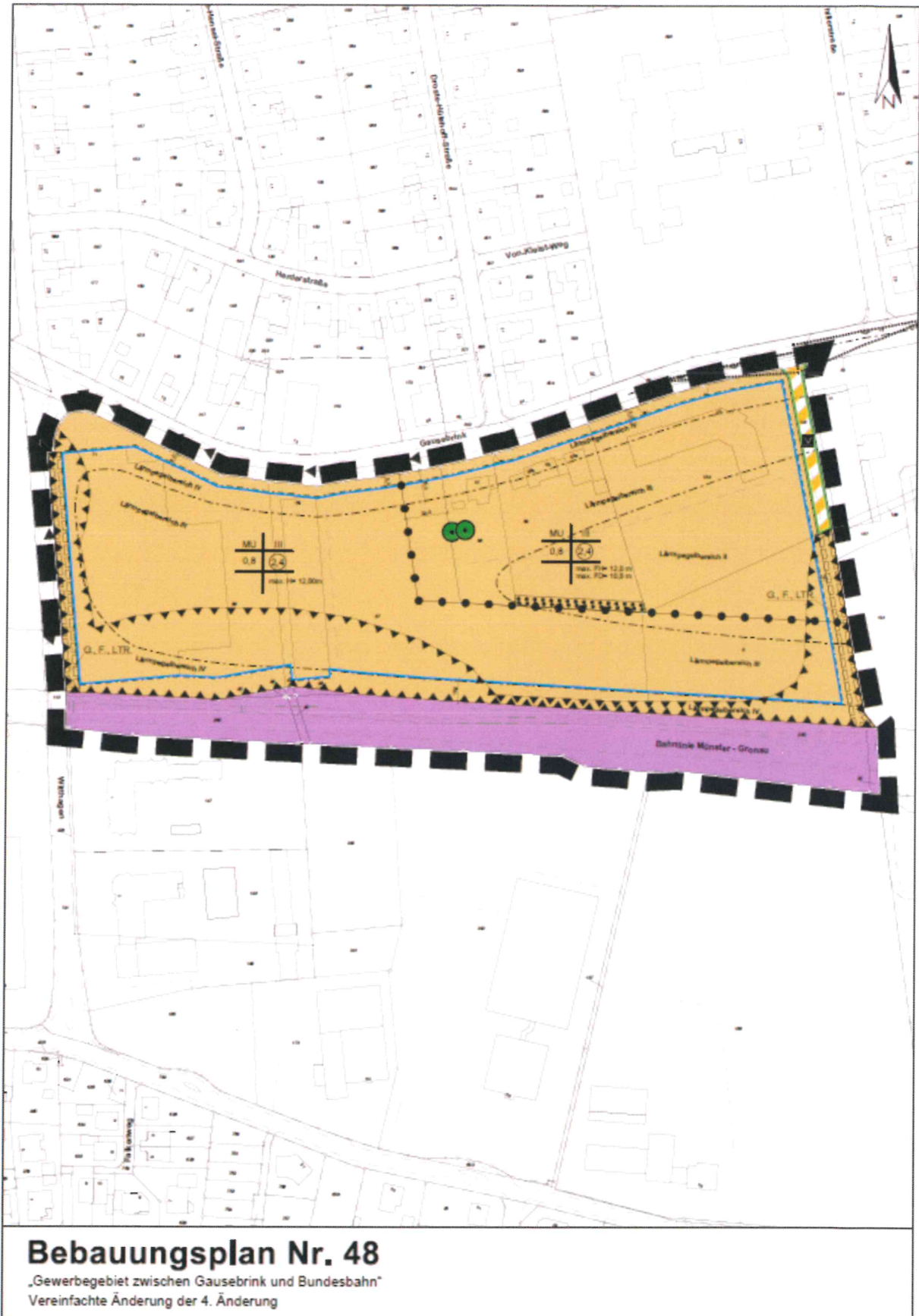
Bebauungsplan Nr. 48

„Gewerbegebiet zwischen Gausebrink und Bundesbahn“

Vereinfachte Änderung der 4. Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



24.) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis 16.06.2023

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ der Stadt Ochtrup

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis 16.06.2023

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 24.04.2023 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Anpassung an die aktuelle Katastergrundlage, an die „Ochtruper Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten Sortimente sowie der Ausschluss von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Schank- und Speisewirtschaften.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden	durch die Schützenstraße tlw. und die Hauptstraße tlw.,
im Osten	durch eine westlich parallele Linie zum Flurstück 393 mit einem Abstand von ca. 11,0 m einschließlich einer südlichen Verlängerung,
im Süden	durch die südliche Grenze des Flurstücks 118 tlw., die Waldstraße tlw. und die südlichen Grenzen der Flurstücke 149, 148, 235 und 256,
im Westen	durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 256, 257, 237 und 238.

Die angegebenen Flurstücke und Straßen liegen in der Flur 78 der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan Nr. 23 soll in der Weise vereinfacht geändert werden, dass

- Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Schank- und Speisewirtschaften grundsätzlich ausgeschlossen werden,
- die textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel überarbeitet und an die „Ochtruper Sortimentsliste“ der zentrenrelevanten Sortimente vom 27.09.2012 angepasst werden,
- die Abstandsliste aktualisiert wird und
- die Planung auf Basis der aktuellen Katastergrundlage erfolgt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriegebiet Schützenstraße“ mit Begründung wird vom 15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023 im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags + mittwochs	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Bauen & Umwelt, Aktuelle Planverfahren, im angegebenen Zeitraum einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beispielsweise online, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Startseite unter „Amtsblatt“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

48607 Ochtrup, den 03.05.2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 23

„Industriegebiet Schützenstraße“

vereinfachte Änderung



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner-Str. 10 | 48607 Ochtrup



BESTAND

Bebauungsplan Nr. 23

„Industriegebiet Schützenstraße“
vereinfachte Änderung



ÄNDERUNG

Bebauungsplan Nr. 23

„Industriegebiet Schützenstraße“
vereinfachte Änderung

25.) Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirks Steinfurt und den Strafkammern des Landgerichts Münster

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Landgericht Münster und das Amtsgericht Steinfurt gefasst.

In die Vorschlagsliste aufgenommen wurden folgende Bewerberinnen und Bewerber:

- | | | |
|------------------------|----------------------------|--------------------------|
| • Magdalene Bode | • Paul-Heinz Lütkehermölle | • Antonius Schomann |
| • Michael Dierker | • Barbara Mensing | • Rudolf Schüller |
| • Peter Dorsten | • Bernhard Mieling | • Ingeborg Thode |
| • Irmgard Focke | • Mechtild Möllerwessel | • Dorothea Timmermeister |
| • Katrin Gemen | • Michael Oßendorf | • Monika Weißendorf |
| • Christian Gniechwitz | • Gerhard Pohl | • Bernd Wülker |
| • Alwine Grotegerd | • Hermann Rengers | |
| • Simone Hegemann | • Carsten Roters | |
| • Sandra Krabbe | • Annette Schmor | |
| • Heidi Löcker | | |

Die Vorschlagsliste der Stadt Ochtrup liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 08. Mai 2023 bis einschl. 17. Mai 2023

im **Rathaus I, Zi.-Nr. 14, 1. OG, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Dienststunden sind

montags bis mittwochs von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zusätzlich hängt eine Kopie der Vorschlagsliste auch an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathausgebäude) aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Ochtrup, - Zentrale Verwaltung - (Zi.-Nr. 14, 1. OG), Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Über eingereichte Einsprüche entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

48607 Ochtrup, den 05. Mai 2023

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Anhang:

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) mit Wirkung vom 28.12.2022

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.